

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX 2B 545/69

B E S C H L U S S

in dem Entschädigungsrechtsstreit

Srau B e h [REDACTED],
T-A [REDACTED], D [REDACTED] str. [REDACTED], I [REDACTED],

- Prozesbevollmächtigter:

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
[REDACTED] -

gegen

Land R h e i n l a n d - P f a l z ,
vertreten durch das Landesamt für Wiedergutmachung und ver-
waltete Vermögen in Mainz,

Beklagten und Beschwerdegegner

- 2 -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter Maas, von der Mühlen, Dr. Woesner und Hankel

in der Sitzung vom 8. Januar 1970
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 6. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Koblenz vom 25. April 1969 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r u n d e

Der Beschwerde ist auszugehen, daß der Wortlaut des Bescheides vom 20. September 1967 Zweifel erregen könnte, ob die Behörde die ihr durch § 171 BGG gegebene Ermächtigung erkannt hat, der Klägerin auch bei dem angenommenen Sachverhalt nach eigenem pflichtgemäßen Ermeßen Härteausgleich zu gewähren. Sachlich ist dieser Zweifel indessen unbegründet. Denn der Bescheid beruft sich auf einen bundeseinheitlichen Grundsatz der Entschädigungsbehörden für die Ausübung des Ermeßens (Abschnitt II Abs. 2 Nr. 6 der Härteausgleichsrichtlinien) und nicht darauf, daß es an den gesetzlichen Voraussetzungen einer Ermeßensausübung fehle. Dem Berufungs- urteil läßt sich entgegen den Ausführungen der Beschwerde nicht entnehmen, daß es den Bescheid anders versteht.

Ein Fehlgebrauch des durch § 171 BGG eingeräumten Ermeßens liegt nicht darin, daß sich eine Entschädigungsbehörde grundsätzlich an die bundeseinheitlichen Richtlinien

6

- 3 -

für die Ermessensausübung hält; denn sie dienen der gleichmäßigen Entschädigung aller Berechtigten und der Vermeidung von Willkür (BGR Rz 1963, 562). Mit eingehender Begründung verneint das Berufungsurteil, daß die Behörde in vorliegenden Falle Anlaß hatte, bei ihrer Entscheidung besondere Umstände mit in Betracht zu ziehen. Die Bedenken der Beschwerde gegen diese Ausführungen des Urteils rechtfertigen keine Zulassung der Revision. Denn es läßt sich rechtsgrundsätzlich nichts darüber sagen (§ 219 Abs. 2 Nr. 1 BGG), unter welchen besonderen Umständen Härteausgleich in Erwägung zu ziehen ist, obwohl der Berechtigte von einem Rentenwahlrecht keinen Gebrauch gemacht hat.

Rai

von der Mühlen

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)